

§1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschliesslich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen (AGB) abweichende Bedingungen des Anwenders erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Anwenders die von uns geschuldeten Pflegeleistungen vorbehaltlos erbringen.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, es sei denn in diesen AGB ist Abweichendes bestimmt.
3. Die Zweckbestimmung, den Anwenderkreis, die festgelegte Produktlebensdauer sowie Bestimmungen im Sinne der europäischen Richtlinie 93/42/EWG (zuletzt geändert durch 2007/47/EG) für ein Softwareprodukt der FIDUS-CH regelt die geltende Gebrauchsanweisung des entsprechenden Softwareproduktes.

Die Software FIDUS stellt dem fach- und sachkundigen Anwender eine Auswahl von fundierten und reproduzierbaren Informationen für einer bestimmten Fragestellung zur Verfügung (Erfassung und Wiederanzeige), anhand derer der Anwender in Folge seiner Fach- und Sachkenntnis persönlich entscheidet, ob er die bereitgestellten Informationen für seine weiteren Tätigkeiten (Diagnose/ Befundung / Untersuchung / Erkennung / Therapie) verwerten möchte. Die Software FIDUS ist für die Erstellung des KVDI im Rahmen der Vorgaben der KBV für Abrechnungssoftware gedacht und von der KBV entsprechend zertifiziert. Somit sind sie mit der Software FIDUS in der Lage, den quartalsweisen Abrechnungsverkehr über maschinell verwertbare Datenträger mit der Kassennärztlichen Vereinigung abzuwickeln sowie vertragsärztliche Formulare nach Vorgabe der KBV korrekt zu bedrucken.

Das FIDUS-Programm entspricht den Anforderungen der KBV im Rahmen der medizinischen Dokumentationen und ermöglicht den regelmäßigen Datentransfer.

Die Software FIDUS versetzt seine Anwender in die Lage, die durch das Gesetz zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Arzneimittelversorgung (AWVG) und durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz im §73 Abs. 8 Sozialgesetzbuch V festgeschriebenen gesetzlichen Regelungen zum Verordnen von Arzneimitteln in Vertragsarztpraxen zu erfüllen.

Das FIDUS-Programm ist **NICHT dazu bestimmt, automatisiert und ohne die erforderliche Fach- und Sachkenntnis medizinische Entscheidungen zu treffen** oder Maßnahmen für und während Behandlungen von Patienten zu ergreifen! Die Software FIDUS ist **KEIN Medizinprodukt** im Sinne der EU Richtlinie 93/42/EWG, die zuletzt durch die Richtlinie 2007/47/EG geändert wurde.

§2 Vertragsabschluss

Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in unseren Angeboten bzw. Vertragsvordrucken, sonstigen Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, liegt kein wirksames Angebot vor bzw. kommt kein wirksamer Vertrag zustande

§3 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist
 - a) die Nutzung des überlassenen Softwareprogramms FIDUS sowie der weiteren, in der Modulregistrierung aufgeführten SW-Module.
 - b) die Pflege der im SW-Stammlist aufgeführten Softwareprogramme zu dem im Modulregistrierung aufgeführten Preisen nach den weiteren Bestimmungen des Vertrages.
2. Die Pflegeleistung ist auf die in der aktuellen Preisliste aufgeführten Programme beschränkt und gilt nicht für Programme, Programmmodule von Dritten, ins- besondere nicht für Betriebssysteme, Fremdprogramme, Sonderanschlüsse, Individuallösungen, Datenbanken usw. Die Wartung von **Computerhardware ist nicht Gegenstand dieses Vertrages**. Gleiches gilt für Schulungsprogramme, die Einweisung in die zu pflegende Software und sonstige Beratungswünsche. Diese werden gesondert vereinbart, vergütet und berechnet.
3. **Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die Installation der Software.** Diese kann durch einen FIDUS-Partner erfolgen. FIDUS weist darauf hin, dass die Installation der Software FIDUS, insbesondere in einer Netzwerkgumgebung, ein komplizierter Vorgang ist, der nur von einem Fachmann ausgeführt werden sollte. Wenn der Anwender die Installation dennoch selbst vornehmen will, kann dies nur auf sein eigenes Risiko erfolgen.

§4 Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen des Software Nutzungs- und -Pflegevertrages

1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit Vertragsschluss und läuft auf unbestimmte Zeit
2. Der Anwender kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang bei der FIDUS-CH an.
3. Kommt der Anwender wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, kann FIDUS-CH diesen Vertrag fristlos kündigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der Anwender mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe von zwei Monatszahlungen oder über mehrere Zahlungstermine mit einer Summe in dieser Höhe in Verzug gerät,
 - b) der Anwender insolvent wird,
 - c) der Anwender seine Obhutspflichten gegenüber der Software verletzt bzw. Schädigungen an dieser vornimmt, rechtswidrig Softwareprogrammkopien erstellt oder die Software Dritten überlässt.
 - d) trotz Abmahnung eine vertragswidrige Nutzung der Software nicht einstellt.
3. FIDUS-CH kann den Vertrag mit einer Frist von einem Quartal zum Ende eines Kalendermonats kündigen

§5 Vergütung

1. Für die Nutzung und Pflege der Software vereinbaren die Parteien eine Pauschalvergütung gemäß der aktuellen Preisliste der FIDUS-CH zzgl. der jeweils aktuellen MWST. Die Pauschalvergütung umfasst die Leistungen der FIDUS-CH gemäß § 3 und 6 dieses Vertrages und ist jeweils am Ende des Monats fällig. Die Pauschalvergütung wird jeweils monatlich vorschüssig fällig. FIDUS-CH stellt dazu entsprechend Rechnung. Abweichend dazu können folgende Fälligkeiten vereinbart werden: vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.
2. Die FIDUS-CH kann die Vergütung für die Nutzung und die Pflegeleistungen der allgemeinen Preisentwertung (Verbraucherpreisindex) entsprechend und/oder aufgrund zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbarer extern verursachter Kosten (z.B. wegen Beschaffungskosten, einer geänderten Gesetzeslage etc.) angemessen erhöhen. **Eine Erhöhung darf höchstens einmal pro Jahr erfolgen und muss mindestens acht Wochen im Voraus angekündigt werden.** Erhöht sich das Entgelt der jeweiligen Softwaremodule um mehr als 15 %, kann der Anwender das Vertragsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Erhöhungsmittelung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen des Anwenders ist nicht statthaft, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen.
4. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Anwender aus der Geschäftsbeziehung mit uns zustehen, ist ausgeschlossen.
5. Die FIDUS-CH kann die Erfüllung ihrer Pflichten aussetzen, wenn der Anwender einen wesentlichen Teil seiner Pflichten
 - a) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, oder seiner Kreditwürdigkeit oder

- b) wegen seines Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder bei der Erfüllung des Vertrages nicht erfüllen wird oder kann.

§6 Pflegeleistungen

1. Die Pflegeleistungen der FIDUS-CH umfassen:
 - a) die Überlassung der jeweils neuesten Programmversion der Software FIDUS (Updates) nach Freigabe (auf Datenträger oder im Online-Update-Verfahren), soweit es sich nicht um Erweiterungen handelt, die die FIDUS-CH als neue Programme oder Programm-Module gesondert gegen Entgelt anbietet.
 - b) die Aktualisierung der Softwareokumentation, soweit eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Software erfolgt. Es wird jedoch keine vollständig neue Dokumentation überlassen, sondern es werden die inhaltlich betroffenen Teile der Dokumentation überarbeitet oder ergänzt. Die Dokumentationen können auch als Bestandteil des Updates auf elektronischer Basis zum Anzeigen am Bildschirm bzw. Ausdruck geliefert werden.
 - c) Änderungen und Ergänzungen der in der Modulregistrierung/Preisliste genannten Software, die durch Gesetzesänderungen der Bundesrepublik Deutschland, einzelner Bundesländer, einzelner kassenärztlicher Vereinigungen, Managementgesellschaften oder sie *im Speziellen in Schweizer Zusatzmodulen* notwendig werden, soweit dies programmieretechnisch seitens der FIDUS-CH auf dem eingesetzten Programmsystem des Anwenders möglich ist. Eine Änderung der Programmsoftware erfolgt insbesondere bei Änderungen der Abrechnungsbestimmungen der zuständigen kassenärztlichen Vereinigungen. Die Verpflichtung besteht nicht bei geringfügigen Änderungen oder Besonderheiten des eigenen KV-Bezirks bzw. der Fachgruppe, die der FIDUS- Anwender selbst in das Anwenderprogramm aufnehmen kann oder die im Verhältnis zur Softwarepflegegebühr einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen. Die Anpassungsverpflichtung besteht höchstens einmal im Quartal, häufiger nur, wenn gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen der KV dies erforderlich machen.
 - e) den kostenlosen telefonischen Zugriff auf die FIDUS-CH Hotline
 - a) innerhalb der jeweiligen Geschäftszeiten der FIDUS-CH - , soweit sich dieser Zugriff auf die Pflegeverpflichtungen nach den § 3 und 6 dieses Vertrages bezieht. Die Verbindungsentgelte zur Hotline hat der Nutzer zu tragen.
2. **Nicht** zu den vertraglichen Pflegeleistungen der FIDUS-CH zählen:
 - a) Hotline-Zugriffe ausserhalb üblicher Geschäftszeiten der FIDUS-CH Hotline
 - b) Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Anwenders und / oder sonstigen dritten Personen in die Software bzw. in die Einstellungen des Systems, soweit hierdurch die Erbringung der Pflegeleistung erschwert wird.
 - c) Leistungen, die durch einen Einsatz der Software auf einem anderen Programmsystem notwendig werden.
 - d) Leistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand des Pflegevertrages sind.
 - e) die Einweisung und/oder Schulung in die überlassene Programmsoftware, die Wartung von Computerhardware sowie sonstige Beratungswünsche;
 - f) Pflegeleistungen für die Betriebsysteme, Fremdprogramme, Datenlieferungen (z.B. Medikamenteninformationen), Sonderanschlüsse und/oder Individuallösungen des Anwenders.
3. Falls im Rahmen dieses Vertrages Betriebssystemänderungen, Standardsoftwareänderungen und/oder -erweiterungen und/oder Computersystemerweiterungen -gleich welcher Art- wegen Softwareprogrammänderungen und/oder -erweiterungen und/oder -entwicklungen und/oder sonstige technischen und/oder organisatorische Erfordernisse notwendig werden, gehen diese zu Lasten des Anwenders.

§7 Mitwirkungspflichten des Anwenders

1. Der Anwender ist verpflichtet, die im Rahmen dieses Pflegevertrages zur Verfügung gestellten Programmverbesserungen und Updates unverzüglich einzusetzen.

Es wird nur die Software gepflegt, die sämtliche, dem Anwendern überlassene Updates enthält und daher auf dem neuesten Stand ist. Der Anwender ist verpflichtet, regelmäßige Datensicherungen und Virentests durchzuführen. Insbesondere ist vor jedem Einspielen eines Updates eine Datensicherung durchzuführen. Der Anwender muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften detailliert beschreiben, hierzu gehören insbesondere folgende Angaben:

 - Mängelbeschreibungen mit der Angabe des Programmnamens und der Versionsnummer
 - bei fehlerhaften Ergebnissen die Zwischenergebnisse und die nach Meinung des Anwenders richtigen Ergebnisse
 - bei Programmabbruch die Datenkonstellation und erforderliche Unterlagen, wie z.B. Ausdruck etc.
 - bei Abweichungen von den Leistungsdaten eine Quantifizierung unter Angabe der Einsatzbedingungen (Mengengerüst, Diskettenbelegung, Plattenbelegung etc.)

Der Anwender muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen. Der Anwender hat bei den Fehlermeldungen die von der FIDUS-CH erteilten Hinweise zu befolgen. Außerdem sind Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige, die Notwendigkeit von Pflegemassnahmen anzeigenden Umstände vom Anwender schriftlich umgehend der FIDUS-CH mitzuteilen.
2. Sofern zur Fehlerbehebung die Überprüfung der Datensicherung des Anwenders in unseren Firmenräumen erforderlich ist, ist der Anwender verpflichtet, diese der FIDUS-CH umgehend zur Verfügung zu stellen. FIDUS-CH sichert dem Anwender zu, dass sie die Inhalte der Datensicherung vertraulich behandeln wird und keinem unbefugten Dritten Einsicht gewährt.
3. Macht ein Dritter gegenüber dem FIDUS-Software-Anwender geltend, dass die Softwareprogramme seine Rechte verletzen, ist der Anwender verpflichtet, dies FIDUS-CH unverzüglich mitzuteilen und die diesem Anspruch zugrunde liegenden Unterlagen FIDUS-CH zu überlassen. Der Anwender überlässt es der FIDUS-CH, soweit zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.

Der Anwender muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen. Der Anwender hat bei den Fehlermeldungen die von der FIDUS-CH erteilten Hinweise zu befolgen. Außerdem sind Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige, die Notwendigkeit von Pflegemassnahmen anzeigenden Umstände vom Anwender schriftlich umgehend der FIDUS-CH mitzuteilen.

§8 Gewährleistung und Kündigungsrecht

1. Die Praxis- und Klinikverwaltungsprogramme sowie die diesbezüglichen Updates sind unter repräsentativen Umständen erprobt, trotzdem sind nach dem Stand der Technik bei besonderen Kombinationen von Daten oder Funktionen Fehler im Ablauf oder in den Ergebnissen nicht auszuschließen.
2. Offensichtliche Fehler der Pflegeleistungen der bei der Anwender FIDUS-CH binnen zwei Wochen mitzuteilen. Bei Nichtinhalte dieser Frist erlöschen die Gewährleistungsansprüche des Anwenders bzgl. dieses Fehlers.
3. Mängel einer Pflegeleistung werden von der FIDUS-CH nach entsprechender schriftlicher Mitteilung des Mangels durch den Anwender innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl der FIDUS-CH durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
4. Erweist sich eine Fehlerbehebung als nicht möglich, entwickelt die FIDUS CH - eine Auswechslung.
 - a) Der Anwender darf etwaige Minderungsansprüche nicht durch Abzug von der vereinbarten Pauschalvergütung durchsetzen. Entsprechende Bereicherung- und Schadensersatzansprüche des Anwenders bleiben unberührt.

§9 Nutzungsbedingungen

1. Die Nutzung der überlassenen Software-Produkte ist an die regelmäßige Vergütung der unter §5 aufgeführten Pauschalen gebunden. Eine Nutzung ohne gültigen und bei der FIDUS-CH vorliegenden Software- Nutzungs- und -Pflegevertrag ist nicht zulässig.
2. Soweit die Überlassung von Programmsoftware Vertragsgegenstand ist, darf der Anwender das gelieferte Programm nach Massgabe der nachfolgenden Ziffer 2 vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu der notwendigen Vervielfältigung zählen die Installation des Programms auf dem Massenspeicher der eingesetzten Computersysteme sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
3. Darüber hinaus kann der Anwender Vervielfältigungen zu Sicherungszwecken vornehmen. Die Sicherungskopien dürfen zu rein archivarischen Zwecken und zur Wiederherstellung der Lauffähigkeit des Systems verwendet werden.
4. Der Anwender darf die Software auf jedem ihm zur Verfügung stehenden Computersystem einsetzen, wenn der Einsatz dieser Programme auf diesem Anlagtyp seitens FIDUS-CH schriftlich freigegeben ist. Wechselt der Anwender das Computersystem, muss er die Software aus dem bisher verwendeten Computersystem löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätig halten oder Benutzen auf mehr als nur einem Computersystem ist unzulässig, soweit kein Recht zur Mehrplatznutzung eingeräumt wurde.
5. Will der Anwender die Software innerhalb eines Netzwerkes und / oder durch zeitgleiche Mehrfachnutzung nutzen, wird die FIDUS-CH dem Anwender die zu entrichtende Mehrplattlizenz gegen das übliche Entgelt einräumen, sobald der Anwender den geplanten Mehrplattlizenz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat. Der Mehrplattlizenzsatz ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Mehrplattlizenzgebühr zulässig. Das Recht, eine Software der FIDUS-CH innerhalb eines Netzwerkes und / oder zeitgleich mehrfach zu nutzen, kann nur in dieser Gesamtheit auf Dritte nach Massgabe von Ziffer 7 übertragen werden. Eine Aufspaltung der Mehrplattlizenz auf mehrere einzelne Lizenznehmer ist nicht zulässig. Unzulässig ist zudem die Überlassung eines Zugangs zur Nutzung der Software per Datenfernübertragung, soweit hierdurch von verschiedenen Betriebsstätten aus der Zugriff auf eine Mehrplattlizenz ermöglicht wird.
6. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompiletation) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Hierarchiestufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig.
7. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.
8. Der Anwender darf die Software einschliesslich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer nicht an Dritte veräußern oder verschenken, es sei denn der Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der bestehenden Vertragsbedingungen und des Software-Nutzungs- und -Pflegevertrages unter Zahlung des um 50 % reduzierten Lizenzpreises als Umschreibungsgebühr gemäß der jeweils aktuellen Preisliste an FIDUS-CH einverstanden, vorausgesetzt, der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Anwender dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien übergeben und / oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Anwenders zur Programmnutzung. Der Anwender ist im Falle der Weitergabeveräußerung der Software verpflichtet, der FIDUS-CH den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.
9. Der Anwender darf die Software einschliesslich der Gebrauchsanweisung und des sonstigen Begleitmaterials nicht zu Erwerbszwecken vermieten.
10. Der Anwender darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.
11. Der Anwender wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Statistikfunktionen der Software ausschliesslich zur allgemeinen Information des Anwenders dienen. Dieser handelt daher eigenverantwortlich, sollte er sein Abrechnungsverhalten ändern, weil ihm statistische Berechnungen der Software FIDUS dieses nahe legen. Der Anwender wird darauf hingewiesen, dass bei allen statistischen Berechnungen sämtliche Berechnungsgrundlagen korrekt eingegeben sein müssen. Insbesondere wird der Anwender darauf hingewiesen, dass eine falsche Eingabe von Berechnungsgrundlagen zu falschen Statistikberechnungen führen wird. Ein Irrtum oder eine falsche Berechnung ist bei den komplexen statistischen Fragestellungen nicht auszuschließen. Für die Richtigkeit der statistischen Berechnungen wird daher in keinem Fall die Gewährleistung übernommen.
12. Durch regelmäßige, stichprobartige Kontrollen hat sich der Anwender von der Ordnungsmässigkeit der Arbeitsergebnisse zu überzeugen. Dies gilt insbesondere für die mit der Software erstellten Abrechnungen.
13. Die Fehlerfreiheit der mitgelieferten Stammdaten (z.B. Krankenkassen und Gebührenordnungen) kann nicht garantiert werden. Insoweit wird auf die Kontrollmöglichkeiten gemäß §9.12 verwiesen.
14. Verletzt der Anwender §9 Ziffer 6-10 dieses Vertrages, so unterliegt er unbeschadet eventueller Schadensersatzansprüche einer Vertragsstrafe in Höhe eines von einem Dritten für eine etwaige Überlassung der Software auf Dauer üblicherweise an die FIDUS-CH zu zahlenden Entgelts.

§10 Haftung

1. Die FIDUS-CH haftet für jede schuldhaftige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haftet FIDUS-CH unbeschränkt nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für leichte Fahrlässigkeit haftet FIDUS-CH nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung auf das zweifache des jährlichen Pflegeentgeltes sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags schlüssig typischerweise gerechnet werden muss.
2. Der Anspruch des Anwenders auf Ersatz des Verzögerungsschadens ist bei leichter Fahrlässigkeit von Seiten der FIDUS-CH auf 10 % der vereinbarten jährlichen Pflegepauschale beschränkt.
3. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmässiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetretten wäre. In jedem Fall ist die Ersatzpflicht auf die vorhersehbaren Schäden begrenzt.
4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§11 Rechtswahl, Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung von Schweizer Recht. Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich zuständig.

§12 Sonstiges, Einbeziehung neuer ALI, Geschäftsbedingungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden sowie die Kündigung dieses Vertrages bzw. der Rücktritt vom Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform, wofür die Übermittlung per Telefax, Computerfax oder eMail nicht genügt. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst und für sonstige in diesem Vertrag bestimmte Schriftformerfordernisse.
3. Werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) durch die FIDUS-CH abgeändert, werden die geänderten AGB Vertragsbestandteil, wenn FIDUS-CH diese dem Anwender zur Kenntnisnahme übersendet und der Anwender innerhalb von acht Wochen keinen Widerspruch gegen deren vertragliche Einbeziehung erhebt. Die FIDUS-CH wird den Anwendern im Rahmen der Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Folge seines Schweigens gesondert hinweisen.